



Marktoberdorf, 31.03.2020
Az.: 41-6414/3

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die Optimierung des Hochwasserschutzes am Friesenrieder Bach für die geplante Erweiterung der Bebauung Friesenried-Süd, Flur-Nrn. 143/2, 301 Gemarkung / Gemeinde Friesenried

Die Gemeinde Friesenried hat die wasserrechtliche Gestattung zur Optimierung des Hochwasserschutzes am Friesenrieder Bach für die geplante Erweiterung der Bebauung Friesenried-Süd, Flur-Nrn. 143/2, 301 Gemarkung / Gemeinde Friesenried beantragt.

Am südlichen Ortsrand von Friesenried ist die Erschließung von Bauplätzen am Salachweg auf den Flurstücken Nr. 142/3 und Nr. 301 geplant. Da es erfahrungsgemäß südlich der Bebauung zu Ausuferungen des Friesenrieder Baches kommt, wurde die hydraulische Situation des Baches bei einem hundertjährlichen Hochwasser untersucht. Daraus ergibt sich wegen der geplanten Erweiterung der Bebauung Friesenried-Süd eine erforderliche Optimierung des Hochwasserschutzes. Um den Schutz für ein hundertjährliches Hochwasser zu ermöglichen, sind auf Basis der hydraulischen Untersuchungen folgende Maßnahmen beantragt:

- Ausbau des Gerinnes nördlich des Durchlasses an der Straße „Zum Schönberg“
- Anhebung des Geländes östlich des Baches auf dem Flurstück Nr. 301 im Zuge der Bebauung
- Herstellung Erdwall (Damm) auf dem Flurstück Nr. 142/3 mit mobilen Hochwasserschutzelementen im Bereich des Salachweges.

Die Maßnahmen dienen der Bebaubarkeit der o. g. Grundstücke.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten als Gewässerausbau, die der Planfeststellung bedürfen (§ 67 Abs. 2 Satz 3, § 68 WHG).

Das Planfeststellungsverfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seiner Einschätzung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere können durch die Maßnahmen Überschwemmungen und Ausuferungen im bebauten Gebiet verhindert werden, die Abflusssituation des Friesenrieder Baches wird verbessert. Auswirkungen, vor allem auf Natur und Landschaft, sind gering.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez.

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin